

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG.....	3
	Art 1 Ziel und Zweck dieses Reglementes.....	3
I.	ÖFFENTLICHES PARKIEREN	3
	Art 2 Grundsatzregelung.....	3
	Art 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger	3
	Art 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze	3
	Art 5 Parkplatzplan	4
	Art 6 Privatparkplätze an öffentlichem Eigentum	4
II.	BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN.....	4
	Art 7 Zuständigkeit.....	4
	Art 8 Örtlicher Geltungsbereich.....	4
	Art 9 Dauerparkkarte.....	4
	Art 10 Gültigkeitsdauer.....	4
	Art 11 Entzug der Dauerparkkarte	4
	Art 12 Haftung.....	4
III.	GEBÜHREN	5
	Art 13 Gebühren	5
IV.	AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN	5
	Art 14 Aufsicht und Kontrolle.....	5
	Art 15 Strafbestimmungen	5
	Art 16 Rechtsmittel.....	5
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art 17 Schlussbestimmungen	5
	Art 18 Inkraftsetzung.....	6

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bürchen

- eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- eingesehen Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- eingesehen Art. 1 des Beschlusses betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze vom 15. September 1976 des Staatsrates
- eingesehen Art. 6, 16 und 123 des kantonalen Gesetzes vom 4. Februar 2004 über das Gemeindegesetz,
- eingesehen Art. 6,17 und 146 des Gemeindegesetzes vom 4. Februar 2004
-

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

I. EINLEITUNG

Art 1 Ziel und Zweck dieses Reglementes

Zur Entlastung der Strassen und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität und des touristischen Angebots wird das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

I. ÖFFENTLICHES PARKIEREN

Art 2 Grundsatzregelung

Auf Gebiet der Gemeinde Bürchen dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge und Anhänger nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird. Ausserhalb der markierten Parkplätze gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet ein generelles Parkverbot. Jede Art unerlaubten Parkierens ist untersagt.

Art 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern ist grundsätzlich auf sämtlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

Art 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die öffentlichen Parkplätze in gebührenpflichtige und gebührenfreie zu unterteilen.

Auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr gemäss den an den auf den Ticketautomaten vermerkten Bedingungen, oder mit einer gültigen Dauerparkkarte, abgestellt werden.

Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren durch Zuordnung zu sogenannten „Blauen und Roten Zonen“ zeitlich beschränkt.

Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze können in Kurz- und Langzeit-Parkplätze unterteilt werden.

Als öffentliche Plätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen die im

Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Bürchen stehen.

Art 5 Parkplatzplan

Der Gemeinderat kann einen Plan erstellen, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeit-Parkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauerparkierer bezeichnet sind.

Art 6 Privatparkplätze an öffentlichem Eigentum

An öffentlichem Eigentum angrenzende Parkplätze sind aus Gründen des Strafvollzugs als solche vom Privateigentümer auf seine Kosten zu markieren.

Die Schneeräumung dieser Parkplätze ist Angelegenheit der Eigentümer.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN

Art 7 Zuständigkeit

Es besteht die Möglichkeit, gegen Entgelt, Dauerparkkarten zu beziehen.

Art 8 Örtlicher Geltungsbereich

Die Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt das in der Bewilligung auf den Namen und/oder das Kontrollschild lautende Fahrzeug, auf öffentlichen Parkplätzen stehen zu lassen.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen allgemein sowie der Gemeinde, zum Beispiel in Folge Bauarbeiten, Schneeräumung oder Festanlässen, zu beachten.

Art 9 Dauerparkkarte

Die Parkierungsbewilligung wird in Form einer Dauerparkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild und/oder Namen als Kontrollmittel dient.

Die Parkkarte oder Kleber ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Es besteht die Möglichkeit, übertragbare Dauerparkkarten zu beziehen. Diese kosten mind. das Doppelte.

Wird die Dauerparkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate pro rata zurückerstattet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Monats- und Wochenkarten.

Art 10 Gültigkeitsdauer

Dem Erwerber einer Dauerparkkarte steht die Möglichkeit offen, die Parkkarte für Wochen, Monate oder ein Jahr zu beziehen.

Die Ausstellungsmodalitäten obliegen dem Gemeinderat.

Art 11 Entzug der Dauerparkkarte

Die Dauerparkkarte kann für eine bestimmte Zeit oder endgültig entzogen werden, wenn die Voraussetzung für eine Erteilung nicht oder nicht mehr besteht oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Im letzteren Falle erfolgt dies ohne Anspruch auf Rückvergütung.

Art 12 Haftung

Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

III. GEBÜHREN

Art 13 Gebühren

Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden mittels Ticketautomaten und Dauerparkkarten erhoben.

Die Gebühren sind integrierender Bestandteil der Gebührenordnung der Gemeinde Bürchen.

Sie werden zwischen an allen Tagen inklusive Sonn- und Feiertagen zwischen 07.00 und 19.00 Uhr erhoben.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für Langzeitparkplätze degressiv zu gestalten.

Der Gemeinderat kann die Gebühren dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen. Als Basis dient der Index Mai 2000 = 100 Punkte.

IV. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art 14 Aufsicht und Kontrolle

Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen zu erteilen sowie andere erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Der Gemeinderat kann diese Kontrolle an Dritte delegieren.

Art 15 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörenden Verordnung des Bundesrates.

Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Bussen innert 30 Tagen wird vom Polizeigericht der Gemeinde Bürchen das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet. Dieses Verfahren richtet sich nach Art. 215 ff. der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 (StPO).

Art 16 Rechtsmittel

Die vom Polizeigericht im Verfahren nach Art. 215 ff. StPO ausgesprochenen Entscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht Westlich Raron, Leuk, in analoger Anwendung von Art. 194 bis Ziff. 1 StPO angefochten werden (Art. 12 Ziff. 4 StPO).

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 17 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Art 18 Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Die Gebühren finden ab 1. Juli 2005 Anwendung.

An der Gemeinderatssitzung vom 18. Januar 2005 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 22. Februar 2005 genehmigt.

Durch den Staatsrat homologiert am 22. Juni 2005.

Munizipalgemeinde Bürchen

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Dr. Karl Werlen

sig. Bruno Hostettler